

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der ENGIE Energie GmbH**

### **I. Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers:**

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (AN) wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der Auftraggeber (AG) schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

### **II. Rangfolge:**

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung, die in der Bestellung angeführten weiteren Vertragsbedingungen,
- spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
- die Baustellenordnung,
- diese „Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge“.

### **III. Subunternehmer/Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten:**

1. Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem AG übernommen hat.
2. Sollten AN oder Subunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem AG vor Arbeitsbeginn durch den AN die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
3. Setzt der AN Arbeitskräfte ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziff. 3.1 Subunternehmer ein oder verstößt der AN gegen die Pflicht, Arbeitserlaubnisse gem. Ziff.3.2 vorzulegen, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
4. Der AN darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Subunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

### **IV. Ausführung/Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität:**

1. Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die berufsspezifischen und arbeitsrechtlichen Vorschriften und Regeln, die Arbeitnehmerschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem den Normen sowie sonstigen Regeln mit

sicherheitstechnischem Inhalt und den berufsspezifischen Vorschriften und Regeln entsprechen. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der o. g. Vorschriften auf Verlangendes AG nachzuweisen.

2. Für den Fall, das der AN Stoffe liefert, die Gefahrenstoffe im Sinne der geltenden Vorschriften sind, ist der AN verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen. Der Einsatz von krebserregenden Stoffen wird den AN untersagt.
3. Soweit anwendbar unterhält der AN ein Qualitätssicherungssystem, zB ISO 9001-9003. Der AG ist berechtigt, das System nach Abstimmung zu überprüfen

#### **V. Versicherungen:**

Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. EURO pro Schadensereignis) unterhalten. Der AN muss dies auf Verlangen des AG's nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem AG abzustimmen

#### **VI. Angebot:**

Der Anbieter hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

#### **VII. Bestellung:**

1. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
2. Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
3. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.

#### **VIII. Liefer-/Leistungszeit:**

1. Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
2. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

#### **IX. Versand:**

1. Es sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern der AG nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben hat. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
2. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben. Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sind dem AG Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.
3. Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes verschuldet hat.



4. Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.

#### **X. Gefahrübergang:**

Die Gefahr geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferung/Leistung dem AG übergeben oder von ihm abgenommen ist.

#### **XI. Gewährleistungsansprüche:**

1. Dem AG stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Diese verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei Mängeln verlängert sich die Gewährleistungszeit um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neugeliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand bzw. entsprechende Teilkomponente erneut.

#### **XII. Sicherheitsleistung:**

1. Der AN leistet für die Gewährleistungsansprüche des AG eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Bruttoabrechnungssumme (Hafrücklass). Diese Sicherheit wird erbracht durch einen Einbehalt von der Schlusszahlung oder durch die Bürgschaft eines namhaften Kreditinstituts oder Kreditversicherers, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer in Österreich zugelassen ist. Der AN hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit.
2. Der Hafrücklass gilt auch für Ansprüche auf Kostenvorschuss für die Mängelbeseitigung und für Ansprüche wegen Verletzung von Nebenpflichten. Nach Ablauf der geltenden Gewährleistungsfrist ist die nicht verwertete Sicherheit zurück zu geben, sofern kein anderer Rückgabzeitpunkt vereinbart worden ist. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt die geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er den entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
3. Falls vereinbart ist, dass der AN für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung Sicherheit zu leisten hat, (Vertragserfüllungssicherheit), gelten – vorbehaltlich besonderer Abmachungen – die nachstehenden Regelungen:  
Die Vertragserfüllungssicherheit wird durch Bürgschaft eines in Österreich zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme geleistet. Die Sicherheit erstreckt sich auch auf geänderte und zusätzliche Leistungen. Die Rückgabe der nicht verwerteten Sicherheit erfolgt spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche, es sei denn, dass Ansprüche des AG, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind.
4. Alle vom AN zu leistenden Sicherheiten gelten auch für Ansprüche des AG aus Überzahlungen (einschließlich solcher aus Voraus- und Abschlagszahlungen) und aus Vertragsstrafen.
5. Der AN trägt die Kosten der Sicherheitsleistung.

#### **XIII. Zugesicherte Eigenschaften:**

1. Der AN sichert zu, dass die Produkte eine datumsunabhängige Festigkeit aufweisen.
2. Datumsunabhängige Festigkeit“ bedeutet, dass die Produkte in Bezug auf zeitbezogene Angaben zu Daten, Zeiträumen und Zeitschritten (im Folgenden: Datumsangaben), auch im Zusammenwirken mit anderen Produkten, ohne Einschränkung vertragsgemäß, einwandfrei und korrekt arbeiten, funktionieren und eingesetzt werden können. Insbesondere - dürfen Datumsangaben der Produkte keine Funktionsbeeinträchtigungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen der Produkte oder anderer Produkte verursachen, - dürfen Datumsangaben oder

die Bearbeitung von Datumsangaben nicht zu falschen Ergebnissen führen,- müssen Schaltjahre richtig berechnet und verarbeitet werden.

3. Der AN ist verpflichtet, die Produkte nach allgemeinen deutschen Industrienormen oder ÖNorm zu testen und dem AG auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch der AG ist berechtigt, die Produkte zu testen. Tests in diesem Sinne gelten nicht als Abnahme.

#### **XIV. Mängelrüge:**

Bei der Lieferung von Waren, die der AG gemäß §§ 377 UGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels 12 Werktage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 12 Werktage ab Entdeckung des Mangels.

#### **XV. Preise/Rechnungslegung:**

1. Die vereinbarten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Fixpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sofern nicht anders vereinbart ist, beinhalten sie die Lieferung zur Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Bei Werkleistungen beinhalten die Preise auch die Montage sowie ggf. die Demontage und Entsorgung der zu ersetzenden Teile, evtl. Rest- oder Schrottwerte hat der AN dem AG in marktüblicher Höhe gutzuschreiben.
2. Die 2-fach auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung – getrennt nach Bestellungen - an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung des AG zu senden; Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen.
3. Teil- und Schlussrechnungen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.
4. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen.
5. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

#### **XVI. Abtretungsverbot:**

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 1396 a ABGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des AG.

#### **XVII. Kündigung:**

1. Vom abgeschlossenen Vertrag kann der AG jederzeit aus wichtigem Grund zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt aus einem wichtigen Grund, den der AN zu vertreten hat, so sind dem AN nur die bis zum Zugang des Rücktritts erbrachten Einzelleistungen, die vom AG verwertet werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Insbesondere hat der AN entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.

Ein wichtiger Grund im Sinne der Ziffer 17 liegt insbesondere vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für den AG das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen entfällt, auf Seiten des AN ein Insolvenz- oder Vergleichsantrag gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenz- oder Vergleichsantrag vorliegen oder der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

#### **XVIII. Abfallentsorgung:**

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung - auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.



**XIX. Gewichte/Mengen:**

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch den AG feststellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

**XX. Gewerbliche Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster usw.), Urheberrechte:**

Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN verpflichtet sich, den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des AN bestehen, dürfen vom AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

**XXI. Geheimhaltung /Datenschutz:**

Der AN ist damit einverstanden, dass der AG personenbezogene Daten speichert, bearbeitet und an verbundene Unternehmen übermittelt, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Beauftragung erforderlich ist. Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung der Bestellung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat. Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Der AN hat diese Verpflichtung allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Alle vom AG übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig, unaufgefordert an den AG zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, die vom AN bei dem zustande kommen und der Durchführung der Bestellung gefertigt oder entwickelt werden, stehen dem AG sämtliche Nutzungsrechte ausschließlich zu.

**XXII. Zahlungsfrist:**

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, zahlt der AG innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Eingang der mit den vereinbarten Angaben versehenen Rechnung mit 3% Skonto oder ohne Abzug innerhalb von 60 Tage.
2. Zahlungen durch den AG bedeuten keine Anerkennung der Leistung oder der Abrechnung. Dies gilt insbesondere für die Zahlungen innerhalb der Skontofrist, die generell unter dem Vorbehalt der Prüfung erfolgen, auch wenn dies bei der Zahlung nicht ausdrücklich angegeben wird.

**XXIII. Veröffentlichung/Werbung:**

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.



**XXIV. Gerichtsstand:**

Soweit der AN Unternehmer im Sinne des UGB ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

**XXV. Erfüllungsort:**

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle. Die Übernahme von Frachtkosten durch den AG hat keinen Einfluss auf den Erfüllungsort. Für Zahlungen ist der Sitz des AG Erfüllungsort

**XXVI. Vertragssprache/Anwendbares Recht:**

1. Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt österreichisches Recht.
2. Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms-ICC, Paris, auszulegen.

**XXVII. Salvatorische Klausel:**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

